



Amtsblatt Landkreis Goslar

43/25 vom 18. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin / des Landrates am 13.09.2026 im Landkreis Goslar	3
Hauptsatzung des Landkreises Goslar	4
KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE	9
Bekanntmachungen	9
11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung).....	9
Preisverzeichnis des Landkreises Goslar für Leistungen der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar Eigenbetrieb des Landkreises Goslar.....	17
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammbeseitigung im Landkreis Goslar (Fäkalschlammgebührensatzung)	19

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin / des Landrates am 13.09.2026 im Landkreis Goslar

Gemäß § 8 Abs. 4 und § 83 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt:

Funktion	Familienname, Vorname
1. Vorsitz	Dreßler, Frank
Stellv. Vorsitz	Knieper, Astrid
2. Beisitz	Brennecke, Horst
Stellv. Beisitz	Jacob, Karsten
3. Beisitz	Dr. Schober, Frank
Stellv. Beisitz	Hennig, Monique
4. Beisitz	Juschkat, Claudia
Stellv. Beisitz	Juranek, Doris
5. Beisitz	Just, Wolfgang
Stellv. Beisitz	Just, Bärbel
6. Beisitz	Rogge, Michael
Stellv. Beisitz	Nier, Heinz-Dieter
7. Beisitz	Urbanek, Marta
Stellv. Beisitz	Schenk, Sabine
8. Schriftführung	Sech, Jan-Henrik

Goslar, 16.12.2025

gez.
Frank Dreßler
Kreiswahlleiter

Hauptsatzung des Landkreises Goslar

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Goslar. Er hat seinen Sitz in Goslar.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises besteht aus einem gold und rot gespaltenen Schild; im goldenen Feld befindet sich ein halber rotbewehrter schwarzer Adler am Spalt, im roten Feld ein linksgewendeter, goldenbewehrter und blauezungter silberner Löwe.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt in zwei gleichen, breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben rot und gelb. In diesen befindet sich das Landkreiswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Goslar“.
- (4) Im externen Schriftverkehr und in Publikationen verwendet der Landkreis ein Logo.

§ 3 Zuständigkeiten

Für die nachfolgenden Angelegenheiten werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt:

		Kreistag § 58 NKomVG	Kreisausschuss§ 76 NKomVG	Landrat § 85 NKomVG
		Wertgrenzen in Höhe von		
1.	Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG).	über 50.000 Euro	bis 50.000 Euro	bis 12.500 Euro

		Kreistag § 58 NKomVG	Kreisausschuss § 76 NKomVG	Landrat § 85 NKomVG
	Wertgrenze in Höhe von			
2.	Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 58 Abs. 1 Nr.16 NKomVG).	über 25.000 Euro	bis 25.000 Euro	
3.	Abschluss von Dauerrechtsverhältnissen ¹ (z.B. Miet- und Pachtverträge, Leasing-, Versicherungs-, Liefer- und Dienstleistungsverträge mit einer Laufzeit von mindestens 2 Jahren)		über 250.000 Euro	bis 250.000 Euro
4.	Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Landrätin oder dem Landrat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG).	über 25.000 Euro	bis 25.000 Euro	

¹ bei unbefristeten Verträgen ist eine Wertgrenze von 48 Beträgen einer monatlichen Verpflichtung zugrunde zu legen.

§ 4 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages und der Verwaltung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie/er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages und der Verwaltung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten analog für alle öffentlichen Sitzungen und Mitglieder der Ausschüsse gem. §§ 71 und 73 NKomVG sowie der sonstigen Ausschüsse, Beiräte etc.

§ 5 Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die/der Vorsitzende des Kreistages, können an Sitzungen des Kreistages durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Landrätin/dem Landrat im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kreistages in der Ladung zugelassen wurde. Eine Zuschaltung per Videokonferenz ist nur in technisch dafür ausgestatteten Räumen möglich.
- (2) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenz ist der Verwaltung bis zum in der Ladung genannten Termin anzuzeigen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch die/den Vorsitzenden ab.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse entsprechend.

§ 6 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Landrätin/der Landrat und die Beigeordneten als stimmberechtigte Mitglieder sowie die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die Grundmandatsinhaber/Grundmandatsinhaberinnen mit beratender Stimme an.

§ 7

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung der allgemeinen Stellvertreterin/des allgemeinen Stellvertreters

Bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters der Landrätin/des Landrats erfolgt eine Vertretung durch eine vom Landrat beauftragte Fachbereichsleitung.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellenden eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann den Antragstellenden aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Goslar betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellenden, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Goslar werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Goslar“ im Internet unter der Adresse www.landkreis-goslar.de verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Goslar“.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.2025 außer Kraft.

Goslar, 12.12.2025

gez.

Dr. Alexander Saipa
Landrat

KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE

Bekanntmachungen

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 22 der Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Goslar (Abfallsatzung) vom 04. Dezember 2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. Juni 2017 hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar vom 04. Dezember 2014 (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Art. I

Die Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung) vom 04. Dezember 2014 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 17.12.2014) in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 12.12.2024 (Verkündung im Amtsblatt 48/24 des Landkreises Goslar vom 19.12.2024) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst

§ 3

Gebührensätze für Abfallbehälter

- (1) Gebühren für die Benutzung der Abfallbehälter:

1. Restmüllbehälter, die nach § 17 Abs. 2 der Abfallsatzung mindestens 12-mal jährlich zur Abfuhr bereitzustellen sind:

- 1.1 Grundgebühr sowie 12 Pflichtleerungen (Mindestgebühr) eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters:

MGB 40	103,37 €
MGB 80	150,81 €
MGB 120	198,24 €
MGB 240	340,53 €
MGB 360	454,86 €

- 1.2 Jede Zusatzleerung eines Restmüllbehälters nach 1.1 und jede Leerung eines Restmüllbehälters nach § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung:

MGB 40	1,62 €
MGB 80	3,24 €
MGB 120	4,86 €
MGB 240	9,73 €
MGB 360	14,59 €

- 1.3 Jede Leerung einer Biotonne

MGB 80	2,51 €
MGB 120	3,76 €
MGB 240	7,52 €
MGB 660	20,68 €
MGB 1100	34,47 €

- 1.4 Jahresgebühr (Grundgebühr und Leerungsgebühr) für die wöchentliche Abfuhr eines nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmüllbehälters (ohne Inanspruchnahme des Holdienstes)

MGB 80	280,54 €
MGB 120	392,84 €
MGB 240	729,73 €
MGB 360	1.038,65 €

1.5 Jahresgebühr für die Nutzung des Holdienstes nach § 2 Nr. 5:

1.5.1 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	251,61 €	167,76 €
MGB 80	363,91 €	237,90 €
MGB 120	476,20 €	308,03 €
MGB 240	813,10 €	518,44 €
MGB 360	1.122,02 €	700,87 €

1.5.2 Behälter nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung (vorzuhaltende Restmüllbehälter) im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

	wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen pro Jahr)	14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen pro Jahr)
MGB 40	460,03 €	271,97 €
MGB 80	572,33 €	342,11 €
MGB 120	684,62 €	412,24 €
MGB 240	1.021,52 €	622,64 €
MGB 360	1.330,44 €	805,08 €

1.5.3 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

MGB 80	4,85 €
MGB 120	6,47 €
MGB 240	11,33 €
MGB 360	16,20 €

1.5.4 Zusatzbehälter für Restmüll gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallsatzung je Leerung des Zusatzbehälters im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

MGB 80	8,85 €
MGB 120	10,48 €
MGB 240	15,34 €
MGB 360	20,21 €

1.5.5 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von unter 15 Meter:

14-tägliche Abfuhr
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80 106,87 €

MGB 120 139,46 €

MGB 240 237,23 €

1.5.6 Behälter für Bioabfälle gemäß § 15 Abs. 6 der Abfallsatzung im Holdienst, bei einem Weg von 15 Metern bis 50 Meter:

14-tägliche Abfuhr
(26 Leerungen pro Jahr)

MGB 80 211,08 €

MGB 120 243,67 €

MGB 240 341,44 €

2. Für Grundstücke, die nach § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung Restmüllbehälter mit einem Volumen von mehr als 360 Liter vorhalten, werden nach § 2 Nr. 2 folgende Gebühren erhoben:

2.1 Jahresgebühr für die wöchentliche Abfuhr (52 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660 2.006,75 €

MGB 770 2.350,54 €

MGB 1.100 3.325,94 €

MGC 2500 6.724,90 €

MGC 4500 12.060,06 €

2.2 Jahresgebühr für die 14-tägliche Abfuhr (26 Leerungen) eines Restmüllbehälters

MGB 660 1.311,07 €

MGB 770 1.538,90 €

MGB 1.100 2.166,46 €

MGC 2500 4.089,71 €

MGC 4500 7.316,73 €

2.3 Jede Zusatzleerung

MGB 660	26,76 €
MGB 770	31,22 €
MGB 1.100	44,60 €
MGC 2500	101,35 €
MGC 4500	182,44 €

(2) Für die Benutzung der Abfallsäcke nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Abfallsatzung (dauernde Nutzung von Abfallsäcken für Grundstücke an nicht mit Sammelfahrzeug befahrbaren Straßen) gelten die Gebührensätze des Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Gebühr für die Benutzung eines Abfallsackes nach § 15 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung (vorübergehend verstärkter Anfall von Abfällen) beträgt je Abfallsack

1. für Restmüll 3,10 €
2. für Bioabfall 2,05 €

(4) Für Abfahren außerhalb des Abfuhrplanes (Sonderabfuhr) und für die einmalige oder vorübergehende Nutzung von Abfallbehältern wird eine Gebühr für das Abholen und die Leerung nach Zeit und Aufwand gem. § 5 berechnet.

(5) Für die Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 4 b der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Auslieferung und Abholung eines Großcontainers ab 7 m³ Füllraum 174,34 €
2. Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von vier Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche eine Gebühr erhoben in Höhe von 10,28/€
3. Für die Berechnung der Gebühren für den Transport von Abfällen nach § 2 Nr. 3.4 werden die Sätze nach § 5 zugrunde gelegt.

4. Für die Entsorgung der Abfälle im Großcontainer wird zusätzlich eine Gebühr nach § 4 erhoben.

(6) Für die Trennung von Wertstoffen, die in von den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar zur Verfügung gestellten Müllgroßbehältern (MGB) vermischt mit Restabfällen überlassen werden (§ 8 Abs. 9 der Abfallsatzung), werden Gebühren nach § 5 erhoben.

Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.

(7) Für die Sperrmüllentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen nach § 9 Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall bis zu fünf Kubikmeter je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von 25,00 €

- | | | |
|-----|--|---------|
| 2. | Überschreitet die Menge Sperrmüll aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen pro Abfuhr das Gesamtvolumen von 5 Kubikmetern, wird für jeden zusätzlichen Kubikmeter zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 8 Nr. 1 eine Gebühr erhoben in Höhe von | 63,74 € |
| 3. | Für die Abholung von Sperrmüll im Wege des Expressdienstes nach § 9 Abs. 4 der Abfallsatzung wird für eine Menge im Einzelfall von bis zu fünf Kubikmetern zusätzlich zu der Gebühr nach 1. je Abfuhr eine Gebühr erhoben in Höhe von | 98,45 € |
| 4. | Für die Inanspruchnahme des Holdienstes aus privaten Haushalten nach § 9 Abs. 5 der Abfallsatzung wird zusätzlich zu der Gebühr nach 1. und 2. je Stück eine Gebühr erhoben in Höhe von | 16,03 € |
| 5. | Für die Abholung von Elektrogroßgeräten (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühltruhen) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr wird, soweit die Hauptleistung Sperrmüllentsorgung nach Ziff. 1 dabei nicht in Anspruch genommen wird, je Gerät eine Gebühr erhoben in Höhe von | 2,50 € |
| 6. | Wird der Antragsteller bei Anfahrt des Grundstückes nicht angetroffen (§ 9 Abs. 6 der Abfallsatzung), so dass der Sperrmüll nicht abgefahren werden kann, wird für die Anfahrt des Grundstückes eine Gebühr erhoben in Höhe von | 44,05 € |
| 7. | Für die Abfuhr von festen Abfällen, die nicht zum Sperrmüll gehören und die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die auf dem Grundstück vorhandenen Behälter passen, wird je angefangenem Kubikmeter eine Gebühr erhoben in Höhe von | 63,74 € |
| (8) | Für die Auslieferung, Abholung oder den Umtausch von Restabfall- und Bioabfallbehältern (Veränderung des Behältervolumens) werden je Behälter folgende Gebühren erhoben: | |
| 1. | Behälter mit einem Füllraum bis einschließlich 360 Liter | 34,82 € |
| 2. | Behälter mit einem Füllraum über 360 Liter bis einschließlich 1.100 Liter | 57,45 € |
| 3. | Behälter mit einem Füllraum von 2.500 Liter und 4.500 Liter | 81,82 € |

Bei einem Tausch von Restabfall- oder Bioabfallbehältern werden der oder die jeweils größten Behälter zugrunde gelegt.

Für die erstmalige Auslieferung und Rücknahme von Biotonnen werden keine Gebühren erhoben.

2. § 4 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührensätze bei Selbstanlieferung

- (1) Die Gebühren bei der Selbstanlieferung betragen
1. bei der Anlieferung von Abfall zur Beseitigung mit einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall bei der Abfallentsorgungsanlage „Im Heiligenholze“ und der Müllumschlagstation Bornhausen 34,75 €
 2. bei der Anlieferung je Kubikmeter Abfall zur Beseitigung bei der Müllumschlagstation Clausthal-Zellerfeld 94,50 €
 3. bei der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten bis zu einem Volumen von bis zu 300 Liter mit Pkw pro Anlieferung 5,00 €
 4. bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen
 - aus privaten Haushalten mit einem Volumen von mehr als 300 Liter und einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg 29,10 €
 - gewerblichen Abfällen mit einem Gewicht von insgesamt weniger als 200 kg pro Anlieferung 29,10 €
 5. bei einem Ausfall der Wiegeeinrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen je Kubikmeter Abfall 94,50 €
 6. bei der Anlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Nr. 3.4 als Auslagen die bei den jeweiligen Anlagen im Einzelfall erhobenen Gebühren.
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf den Bauschuttdeponien werden für jeden angefangenen Kubikmeter Abfall Gebühren erhoben in Höhe von 11,75 €
- Für die Selbstanlieferung von Bodenkleinmengen bis 0,5 Kubikmeter als Abfall zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage Im Heiligenholze beträgt die Gebühr bei einer Menge von mehr als 200 kg Abfall je 100 kg Abfall 0,84 €
- Für Bodenkleinmengen bis 200 kg Abfall wird eine Mindestgebühr erhoben in Höhe von 1,90 €
3. § 5 wird wie folgt geändert/ neugefasst:

§ 5

Gebühren für Sonderleistungen

Für den Transport von Abfällen nach § 2 Abs. 7, bei Benutzung der Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallsatzung, für Sonderleistungen (z. B. Trennen und Transport von nicht ordnungsgemäß abgeladenen Abfällen), für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme nach § 11 der Abfallsatzung werden Gebühren erhoben, die sich nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen wie folgt zusammensetzen:

Je angefangene viertel Stunde	
eines Mitarbeiters	12,02 €
eines Müllsammelfahrzeugs	13,96 €
eines Sperrmüllfahrzeugs	11,47 €
eines Pritschenfahrzeugs	7,06 €
eines Container-LKWs	13,36 €
eines Container-Anhängers	2,57 €
einer Planierraupe	13,86 €
eines Radladers	13,05 €
eines Baggers	12,06 €
eines Schadstoffmobils	12,33 €
eines Saugwagens	11,55 €
Anfahrt mit einem PKW je km	0,81 €

Zusätzlich wird für die Entsorgung der Abfälle eine Gebühr nach § 4 erhoben.

Art. II

Diese 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Goslar vom 04. Dezember 2014 (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Goslar, den 11.12.2025

gez.

Dr. Alexander Saipa
Landrat

Preisverzeichnis des Landkreises Goslar für Leistungen der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar Eigenbetrieb des Landkreises Goslar

Der Landkreis Goslar erhebt für die nachfolgenden Leistungen des Eigenbetriebs KreisWirtschaftsBetriebe Goslar ab dem 01.01.2026 folgende privatrechtliche Entgelte:

1. Für die Benutzung von Abfallbehältern von 7 bis 34 Kubikmeter Füllraum zur Sammlung und zum Transport von Abfällen zur Verwertung gelten für jede Behälterlieferung folgende Preise:
 - 1.1. in Zone I 122,04 €
 Stadt Goslar (außer Stadtteil Hahnenklee), Stadt Bad Harzburg, Stadt Langelsheim, Gemeinde Liebenburg
 - 1.2. in Zone II 174,34 €
 Stadt Seesen, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Stadt Goslar Stadtteil Hahnenklee
 - 1.3. in Zone III 261,50 €
 Stadt Braunlage
 - 1.4. Überschreitet die Standzeit eines Behälters den Zeitraum von vier Wochen, wird für jede weitere angefangene Woche ein Entgelt in Höhe von 10,28 € erhoben.
 - 1.5. Den oben genannten Preisen für Sammlung und Transport werden die Preise für die Verwertung nach Nr. 3 hinzugerechnet.
2. Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Goslar gelten die Preise für die Verwertung nach Nr. 3.
3. Die Entgelte für Annahme und Entsorgung von Abfällen zur Verwertung setzen sich aus dem Ergebnis der Kostenrechnung (Personal-, Sach- und kalk. Kosten) sowie den jeweils marktüblichen Entsorgungs-/Vermarktungskosten (Auslagen) zusammen. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar setzt die Preise unter Beachtung des in Satz 1 genannten Rahmens fest.
4. Für die Abholung von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gelten folgende Preise:
 - 4.1 für jede Gestellung eines Behälters
 - 4.1.1 mit 30 Litern Füllraum

- Kunststoffkanister	15,93 €
- Fass	13,76 €
 - 4.1.2 mit 60 Litern Füllraum

- Kunststoffkanister	17,88 €
- Fass	17,26 €

- 4.2 für Sammlung, Transport und Zwischenlagerung je kg Abfall mit Gebinde 2,45 €
- 4.3 Den oben genannten Preisen für Sammlung, Transport und Zwischenlagerung werden die Auslagen des Landkreises Goslar für die Entsorgung hinzugerechnet.
- 4.4 Bei nicht ordnungsgemäß befüllten oder deklarierten Gebinden wird für die Nachsortierung je Gebinde ein Preis von 10,55 € erhoben.
5. Zuzüglich zu den vorstehend genannten Preisen wird für Abfallbesitzer und -erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
6. Dieses Preisverzeichnis gilt ab dem 01.01.2026. Gleichzeitig tritt das Preisverzeichnis für Leistungen der Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar in der Fassung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Goslar, den 11.12.2025

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammabeseitigung im Landkreis Goslar (Fäkalschlammgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. § 7 der Satzung des Landkreises Goslar über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlammabeseitigungssatzung) vom 14.12.2015 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 17.12.2015), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2017 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 18.12.2017), hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammabeseitigung im Landkreis Goslar (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 17.12.2015 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 21.12.2015), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 12.12.2024 (Verkündung unter www.landkreis-goslar.de am 19.12.2024) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Zahl „77,40“ durch die Zahl „66,30“ ersetzt.

Art. II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Goslar, den 11.12.2025

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat